

Dr. Helmut Brückner

Direktor des Oberösterreichischen
Landesrechnungshofes

Sprecher der Österreichischen
Landesrechnungshöfe



E-mail: helmut.brueckner@lrh-ooe.at

Aktenzeichen: LRH - 060002/134-2007-BR/JA

<http://www.lrh-ooe.at>

13. Februar 2007

Präsidium des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesvergabegesetz 2006 –
BVergG 2006 - geändert wird
GZ: BKA-600.883/0003-V/A/8/2007;
Stellungnahme der Landesrechnungshöfe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermittle ich Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der österr.
Landesrechnungshöfe an das Bundeskanzleramt zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Brückner

Beilagen



Dr. Helmut Brückner

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes
Sprecher der Österreichischen
Landesrechnungshöfe

E-mail: helmut.brueckner@lrh-ooe.at
Aktenzeichen: LRH – 060002/134-2007-HE/BÖ
<http://www.lrh-ooe.at>

12. Februar 2007

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesvergabegesetz 2006 –
BVergG 2006 - geändert wird
GZ: BKA-600.883/0003-V/A/8/2007;
Stellungnahme der Landesrechnungshöfe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesrechnungshöfe bedanken sich für die Einbindung in das Begutachtungsverfahren zur beabsichtigten Novellierung des Bundesvergabegesetzes 2006, das mit 1. Februar 2006 – also erst vor einem Jahr - in Kraft getreten ist. Sie verweisen auf die Resolution der Landesrechnungshöfe vom 27. November 2006, in welcher sie ihrer Sorge über die zunehmende Verrechtlichung, die steigende Detailliertheit und Komplexität und damit die steigenden Kosten des Vollzugs der Vergabevorschriften Ausdruck verleihen. Sie appellieren daher an den nationalen und europäischen Gesetzgeber, eine Trendumkehr herbeizuführen und das öffentliche Auftragswesen zu vereinfachen. Eine Kopie dieser Resolution schließen wir zu ihrer Kenntnisnahme an.

Die Landesrechnungshöfe begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagenen Vereinfachungen im Unterschwellenbereich und die notwendigen Klarstellungen auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit dem BVergG 2006. Diese ändern allerdings nichts an der grundsätzlichen Komplexität. Gerade die Erläuterungen zu den vorgesehenen Änderungen zeigen grundsätzliche Schwachpunkte des Gesamtkonzeptes der öffentlichen Auftragsvergabe auf:

- Einige Bestimmungen des BVergG 2006 sind gemäß den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf deshalb zu novellieren, weil die verschiedenen Sprachfassungen der

umzusetzenden EG-Vergabe-Richtlinien zu unterschiedlichen Ergebnissen in der mitgliedsstaatlichen Logistik führen.

- Etliche andere Bestimmungen müssen geschärft werden, um mögliche Interpretationsspielräume zu minimieren bzw. auszuschließen.

Nach Ansicht der Landesrechnungshöfe ist beides Indiz dafür, dass das BVergG 2006 – wie im Übrigen auch das BVergG 2002 – viel zu detailliert und kompliziert ist. Der hohe Detaillierungsgrad scheint zum einen bereits auf europäischer Ebene dazu zu führen, dass die Sprachfassungen nur mehr unzureichend bzw. mitunter nicht mehr einheitlich übersetzt werden können. Zum anderen ist für die Landesrechnungshöfe auch die offenkundige Notwendigkeit, diverse gesetzliche Detailregelungen noch klarer und eindeutiger zu formulieren, Folge der hohen Regelungsdichte.

Dies überfordert zwangsläufig die öffentlichen Auftraggeber (vor allem kleinere Kommunen) und führt letztendlich zu einer Abhängigkeit von hoch spezialisierten Beratungsunternehmen, ohne die Beschaffungsvorgänge kaum noch bzw. nur mehr unter erheblichen zeitlichen und finanziellen Risiken realisierbar sind. Die Landesrechnungshöfe treten daher unter angemessener Berücksichtigung aller Interessen für eine Vereinfachung, und damit kostengünstigere Abwicklung der Vergabeprozesse ein.

Unabhängig von der dargestellten grundlegenden Problematik geben die Landesrechnungshöfe zu einzelnen Bestimmungen aufgrund ihrer Prüfungserfahrungen folgende Stellungnahme ab:

- Die vorgeschlagene Möglichkeit, ein Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu widerrufen, trägt zwar zur Vereinfachung bei, birgt aber die Gefahr eines willkürlichen Widerrufs (mit möglichen schadensersatzrechtlichen Folgen) in sich. Die Einräumung der Möglichkeit das Verfahren ohne Widerrufsentscheidung und Einhaltung einer Stillhaltefrist zu widerrufen und damit der Nachprüfbarkeit zu entziehen, trifft zwar primär den Bieterschutz und ist somit für die Finanzkontrolle nur von sekundärer Bedeutung, doch wird damit neuerlich die Systematik des BVergG 2006 durchbrochen, einen vergabespezifischen Rechtsschutz durchgängig und einheitlich bei den Vergabekontrolleinrichtungen anzusiedeln. Vor allem bei kleineren Kommunen besteht das Risiko, dass sie die wirtschaftlichen Folgen eines (vereinfachten) Widerrufs nicht immer abschätzen können.
- Die Neuregelung der Gebühren betrifft die Länder zwar nur mittelbar und stützt sich auf die angeführte Judikatur des VfGH, doch treten die Landesrechnungshöfe für eine Gebührenregelung ein, die eine rechtlich zulässige Zutrittsschranke für Bieter und Bewerber darstellt, um willkürliche Antragstellungen möglichst gering zu halten und damit für die nötige Rechtssicherheit bei den vergebenden Stellen zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Brückner

1 Beilage

Resolution der Landesrechnungshöfe

beschlossen auf der
österreichischen Rechnungshof-Direktorenkonferenz
am 27. November 2006

Die Regelungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge zielen sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene darauf ab, einen freien, fairen und lautereren Wettbewerb, Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, einen freien Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie Transparenz zu gewährleisten. Öffentliche Auftraggeber sind außerdem angehalten, den Geboten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entsprechen.

Die unterfertigten Landesrechnungshöfe beobachten im Zuge ihrer Prüfungs- und Beratungstätigkeit ein wachsendes Spannungsfeld zwischen der fortschreitenden "Verrechtlichung" des Vergabewesens und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Das äußert sich auch in einer zunehmenden Verlängerung und Verteuerung der Vergabeverfahren.

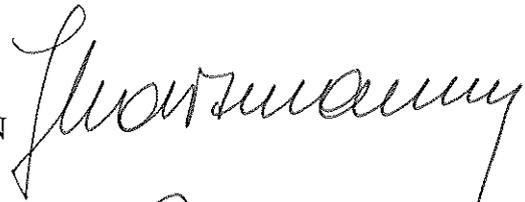
Die immer komplexer werdenden Vergabennormen führen dazu, dass ihre Vollziehung laufend schwieriger wird. Vor allem kleinere öffentliche Auftraggeber sehen sich mit einer für sie immer schwerer zu administrierenden Komplexität des materiellen Vergaberechts konfrontiert. Das führt dazu, dass Möglichkeiten zur "Flucht aus dem Vergabeverfahren" gesucht werden oder Normen zu Lasten der Wirtschaftlichkeit strikt vollzogen werden.

Die unterfertigten Landesrechnungshöfe beschließen daher nachstehende

R E S O L U T I O N

- Die Landesrechnungshöfe bekennen sich rückhaltlos zu den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbs im öffentlichen Auftragswesen. Sie sehen es daher als ihre Aufgabe an, danach zu streben, dass das Vergabewesen eine rechtliche Basis hat, die faire und transparente Verfahren gewährleistet und so weit flexibel ist, dass es im Interesse der öffentlichen Auftraggeber und somit letztlich der Steuerzahler zu einem optimalen Preis-Leistungsverhältnis bei öffentlichen Auftragsvergaben kommt.
- Die Landesrechnungshöfe bekennen sich selbstverständlich auch zur Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften, sehen sich aber im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich vorgegebene Wirtschaftlichkeitsgebot sowie im Sinne ihres Selbstverständnisses als Anwalt der Steuerzahler verpflichtet, auf die in den letzten Jahren stark steigenden Kosten des Vollzugs der Vergabevorschriften hinzuweisen.
- Die Landesrechnungshöfe anerkennen berechnete Rechtsschutz-Interessen von Bietern, was allerdings nicht dazu führen darf, dass die wirtschaftlichen Ziele der öffentlichen Auftragsvergabe unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Sie fordern daher ein Überdenken der Verteilung des wirtschaftlichen Risikos zwischen ausschreibender Stelle und jenen, die ein Vergabeverfahren beanspruchen.
- Die Landesrechnungshöfe nehmen mit zunehmender Sorge eine immer detailliertere Regelung des Vergabesektors zu Lasten der Wirtschaftlichkeit wahr. Sie warnen davor diese Entwicklung weiter voranzutreiben und appellieren an die nationalen und europäischen Gesetzgeber den Rechtsrahmen für das öffentliche Auftragswesen unter Berücksichtigung sowohl der Interessen der Bieter aber auch der öffentlichen Auftraggeber unter Nutzung der Grundsätze des fairen und freien Wettbewerbs zu vereinfachen.

Für den:

Landesrechnungshof
BurgenlandDirektor
DI Franz KATZMANNLandesrechnungshof
KärntenDirektor
DI Dr. Heinrich REITHOFERLandesrechnungshof
NiederösterreichDirektor
Dr. Walter SCHOIBERLandesrechnungshof
OberösterreichDirektor
Dr. Helmut BRÜCKNERLandesrechnungshof
SalzburgDirektor
Mag. Dr. Manfred MÜLLERLandesrechnungshof
SteiermarkDirektor
Dr. Johannes ANDRIEULandesrechnungshof
TirolDirektor
Dr. Klaus MAYRAMHOFLandesrechnungshof
VorarlbergDirektor
Dr. Herbert SCHMALHARDTKontrollamt
der Stadt WienKontrollamtsdirektor
Dr. Erich HECHTNER